

*Mitteilung an die Medien*

*Bitte um Veröffentlichung!*

Datum 12.08.2023

Ihr Schreiben  
Ihr Aktenzeichen

SGV-Geschäftsstelle  
Goethestr. 4  
63679 Schotten  
Tel. 0170/2037091  
[info@sgv-ev.de](mailto:info@sgv-ev.de)  
[www.sgv-ev.de](http://www.sgv-ev.de)

## **Gefahrenabwehrverordnung bei Trinkwassernotstand**

Auch wenn die Wetterlage in diesem Sommer durch teils ergiebigen Regen ein anderes Bild vermittelt, sinkt der Grundwasserspiegel im Vogelsberg seit mehreren Jahren durchgängig. Seit 2003 gab es kein richtiges Nassjahr mehr. Die Grundwasserspeicher konnten sich seitdem - und insbesondere in den Trockenjahren seit 2018 - nicht mehr auffüllen. Kommunen müssen immer größere Anstrengungen unternehmen, um die dauerhafte Versorgung mit Trinkwasser sicherzustellen. Die Stadt Ulrichstein ist diesbezüglich ein in den letzten Jahren bekanntes Beispiel.

Die Schutzgemeinschaft Vogelsberg weist deshalb in den Verbrauchsgebieten wiederkehrend auf Möglichkeiten hin, wie z.B. durch die Substitution von Trinkwasser ein Schutz des Grundwassers erreicht werden kann. Aufgrund der fehlenden Versorgungssicherheit wurde in den letzten Jahren bei Kommunen in den Verbrauchsgebieten der „Trinkwassernotstand“ ausgerufen.

In einer aktuellen Pressemitteilung bedankt sich die Schutzgemeinschaft Vogelsberg beim Hessischen Städte- und Gemeindebund, der bereits letztes Jahr eine entsprechende Muster-Gefahrenabwehrverordnung für seine Mitgliedskommunen veröffentlicht hatte. Diese wurde nun gemeinsam mit dem Land Hessen und dem Hessischen Städtetag vereinheitlicht und überarbeitet.

Die Schutzgemeinschaft Vogelsberg hat daraufhin ihre 24 Mitgliedskommunen angeschrieben. Ziel ist es, dass die übrigen Mitgliedskommunen u.a. dem Beispiel der Stadt Nidda folgen. Diese hat als SGV-Mitglied bereits eine entsprechende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

Vorsitzende  
Cécile Hahn

2. Vorsitzender  
Sascha Spielberger

Schriftführer  
Heiko Stock

Schatzmeister  
Edwin Schneider

Beisitzer  
Dr. Anne Archinal  
Gudrun Huber-Kreuzer  
Matthias Kalkhof  
Peter Weiß

Hierdurch haben die Kommunen vor Ort die rechtlichen Möglichkeiten, um im Falle eines Trinkwassernotstandes die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört vor allem, die Wassernutzung einzuschränken, z.B. durch das Verbot von Rasenbewässerung oder von Sportplätzen in der Mittagssonne sowie das Befüllen von privaten Pools.

Dies ist auch ein starkes Signal an die Verbrauchsgebiete, selbst entsprechende Schritte zu gehen. Somit würden auch die Gewinnungsgebiete alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um das Grundwasser zu schützen.